



Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 03.10.2017

## Protokoll Nr. 836 – 08/2017

Beginn: 20:30 Uhr

Ende: 22:00 Uhr

Anwesend: Bgm. Anton Mattle  
Hermann Huber  
Ing. Martin Walter  
Martin Lorenz  
Christoph Pfeifer  
Jürgen Walter  
Peter Walter  
Alfred Gastl  
Ferdinand Kathrein für Dietmar Kathrein  
Ursula Ladner  
Peter Oberschmid

Nicht Anwesend: Dietmar Kathrein - entschuldigt

außerdem Anwesend Ing. Helmut Pöll

Schriftführer: Stefan Lorenz

### Tagesordnung

1. Bericht des Bürgermeisters
2. Darlehen – Zwischenfinanzierung Bedarfszuweisung Volksschule
3. Kassaprüfbericht
4. Jahresabschluss Alpinarium 2016
5. Änderungen Satzungen Gemeindeverband St. Josef
6. Winter,- Ferien und Wochenendbetreuung
7. Zertifizierung zur allergiefreundlichen Gemeinde – (ECARF)
8. Ansuchen Roland Walter - Grundkauf/Grundtausch
9. Flächenumwidmung Lorenz Peter



10. Ansuchen Tennisclub Galtür
11. Ansuchen Paznauner Männerchor
12. Dienstvertrag Juen Johanna – nicht öffentlich
13. Ehrung – nicht öffentlich
14. Anträge, Anfragen, Allfälliges

## 1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister hat die Gemeinde bei folgenden Terminen vertreten:

- |            |   |
|------------|---|
| 31.08.2017 | Besprechung zum Kraftwerk Paznaun<br>Sitzung Schulverband Paznaun   |
| 02.09.2017 | 80-ter Geburtstag Thomas Huber sen.<br>Vernissage Lisa Krabichler - Alpinarium Galtür   |
| 03.09.2017 | Verleihung Ehrenringe der Gemeinde Ischgl   |
| 05.09.2017 | Besprechung mit Ludwig und Richard Walter<br>Besprechung zum Gehsteig Gampele<br>Sicherheitsbesprechung für Almkäseolympiade  |
| 07.09.2017 | Vorstandssitzung Regio L<br>Besprechung mit Angelika Walter - Volksschule   |
| 08.09.2017 | Enzianverlosung   |
| 12.09.2017 | Besprechung zur All Inklusiv Card 2018<br>Goldene Hochzeiten 2017 – Überreichung Jubiläumsgabe des Landes Tirol   |
| 13.09.2017 | Lokalausweis und Besprechung mit BH Landeck – verkehrsregelnde<br>Maßnahmen   |
| 18.09.2017 | Besprechung mit LR Tratter – Bedarfszuweisung Umbau Kindergarten<br>Breitband Workshop<br>Außerordentliche Vollversammlung Sozial- und Gesundheitssprengel St.<br>Josef Grins- vertreten durch Hermann Huber<br>Verbandsversammlung Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim Grins –<br>vertreten durch Hermann Huber |
| 19.09.2017 | Besprechung mit Lunner Helmut- Durchführung „Night Race“<br>Eröffnung Psychiatrisches Ambulanz im Krankenhaus St. Vinzenz Zams  |



- 20.09.2017      Bewerbungsgespräch Alpinarium mit Margot Lorenz
- 24.09.2017      Barbara Messe auf der Bielerhöhe
- 25.09.2017      Besprechung mit Mitarbeiter Hallenbad  
Aufsichtsratssitzung Tourismusverband Paznaun
- 27.09.2017      Welttourismustag
- 29.09.2017      Galtürer Almbegegnung
- 30.09.2017      23. Galtürer Almkäseolympiade
- 01.10.2017      50 - Jahr Jubiläum Neue Mittelschule Paznaun  
Besprechung mit Baumeister - Volksschule  
Besprechung zum Radweg Paznaun

## 2. Darlehen – Zwischenfinanzierung Bedarfszuweisung Volksschule

Zur Finanzierung des Umbaus des Kindergartens und der Volksschule Galtür wurde von Seiten des Landes Tirol, Abteilung Bildung, eine Förderzusage nach den Richtlinien betreffend der Förderung des quantitativen und qualitativen Ausbaus von Kinderbetreuungseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2017/2018 in der Höhe von Euro 205.000,- gewährt. Der erste Teilbetrag von Euro 102.500,- wird bis Jahresende 2017 zur Anweisung gebracht, die Restauszahlung erfolgt nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung. Aus dem Gemeindelastenausgleichsfond wurde von Seiten des Landes Tirol eine Verwendungszusage für eine Bedarfszuweisung gegeben. Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt je zur Hälfte in den Jahren 2018 und 2019.

Zur Zwischenfinanzierung der Bedarfszuweisung wurden von der Gemeinde Angebote für ein Darlehen mit einer Laufzeit von zwei Jahren von fünf Kreditinstituten eingeholt. Als Bestbieter ging die Raiffeisen Landesbank mit einem Aufschlag von 0,42 Prozent pro Jahr auf den 3 Monats Euribor hervor. Der derzeitige Zinssatz beträgt 0,42 Prozent pro Jahr. Es fallen keine einmaligen und laufenden Kosten an. Eine vorzeitige Rückzahlung ist jederzeit spesenfrei möglich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Vergabe des Darlehens zur Zwischenfinanzierung der Bedarfszuweisung des Landes Tirol beim Bestbieter, der Raiffeisen Landesbank Tirol, zu einem Zinssatz mit einem Aufschlag von 0,42 Prozent auf den 3 Monats Euribor für die Laufzeit von 2 Jahren aufzunehmen.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; 10 JA zu 0 NEIN Stimmen, Martin Lorenz erklärt sich für befangen.



### 3. Kassaprüfbericht

Vom Prüfungsausschuss unter Obmann Martin Walter wurde am 29. August eine Kassaprüfung durchgeführt.

Martin Walter berichtet, dass die Gebarung seit der letzten Kassaprüfung, am 13. April 2017, überprüft wurde. Es konnten keine Mängel festgestellt werden und die Kassa wird durch Ing. Helmut Pöll in vorbildlicher Weise geführt.

Der Prüfbericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### 4. Jahresabschluss Alpinarium 2016

Der Jahresabschluss der Alpinarium Galtür Dokumentation GmbH wurde allen Gemeinderäten bereits vor der Sitzung zur Verfügung gestellt. Der Bürgermeister erläutert den Gemeinderäten nochmals die einzelnen Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Alpinarium Galtür Dokumentation GmbH konnte im Wirtschaftsjahr 2016 ein positives Ergebnis erwirtschaften.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Ing. Helmut Pöll und den Mitarbeitern des Alpinariums für die ausgezeichnete Arbeit, ohne die die Erzielung eines solchen Ergebnisses nicht möglich wäre.

Der Jahresabschluss der Alpinarium Galtür Dokumentation GmbH wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

### 5. Änderung Satzungen Gemeindeverband St. Josef

Nachdem die Gemeinde Stengen den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim St. Josef Grins verlassen hat, ist nun eine Fusion des Gemeindeverbandes mit dem Sozial- und Gesundheitssprengel St. Josef möglich. Vizebürgermeister Hermann Huber, welcher die Gemeinde bei der Versammlung am 18. September 2017 vertreten hat, erläutert den Gemeinderäten die Vereinbarung und Satzungen. Die Vereinbarung und neuen Satzungen wurden jedem Mitglied des Gemeinderates im Vorfeld der heutigen Sitzung zur Verfügung gestellt.

### Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung des Gemeindeverbandes Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Galtür einstimmig nachstehende Vereinbarung für den Gemeindeverband Wohn- und Pflegeheim St. Josef Grins zu erlassen:

#### **VEREINBARUNG**

*Die Gemeinden Galtür, Grins, Ischgl, Kappl, Pians, See, Stanz b.L. und Tobadill vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. 36/2001 in der jeweils geltenden Fassung einen Gemeindeverband zu bilden, der*

- 1) den Namen Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins führt*
- 2) seinen Sitz in Grins hat und*
- 3) die Aufgabe hat:*



- a) *in Grins bzw. in einer anderen Mitgliedsgemeinde ein Wohn- und Pflegeheim zu errichten, zu erhalten, zu betreiben und notwendigenfalls mit Zu- und Umbauten zu erweitern*
- b) *in Grins das Gebäude Haus Maultasch (EZ 556, KG Grins) zur Errichtung von Wohnungen (zur Betreuung älterer Menschen) und eines Restaurantbetriebes als Einrichtung für ein betreutes Wohnen zu betreiben und gegebenenfalls zu erweitern*
- c) *alle Leistungen der mobilen Dienste (wie z.B. ambulante Dienste, Tagesbetreuung, Seniorenstuben udgl.) nach der Leistungsvereinbarung des Landes zu erbringen.*

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

## **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Satzungen des Gemeindeverbandes Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins**

Weiters beschließt der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Satzung des Gemeindeverbandes Wohn- und Pflegeheim St. Josef, Grins vom Jahr 2007 aufzuheben und gleichzeitig nachstehende Satzung für den Gemeindeverband Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins zu erlassen:

### **SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES Soziale Dienste „St. Josef“- Grins**

#### **§ 1 Organe**

*Die Organe des Gemeindeverbandes sind:*

- a) *die Verbandsversammlung,*
- b) *der Verbandsausschuss,*
- c) *der Verbandsobmann.*

#### **§ 2 Verbandsversammlung**

- 1) *Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind.*
- 2) *Gemeinden, deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 20 v. H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden, höchstens jedoch je einen für je weitere angefangene 10 v. H. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Für die weiteren Vertreter hat der Gemeinderat der entsendenden Gemeinde Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus.*
- 3) *Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann unterliegen.*



Jedenfalls obliegen ihr:

- a) die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters,
  - b) die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und Überprüfungsausschusses,
  - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 der TGO 2001,
  - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
  - e) die Erlassung der Heimordnung und der Richtlinien für die Aufnahme in die Einrichtungen des Verbandes,
  - f) die Festsetzung von Kostenersätzen und der Tagsätze
  - g) die Entscheidung über Neu-, Zu- und Umbauten der Einrichtungen des Verbandes
- 4) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung in allen oder in bestimmten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes mit Ausnahme der in Abs. 3 angeführten Angelegenheiten dem Verbandsausschuss übertragen.
- 5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

### § 3

#### Verbandsausschuss

- 1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Für die weiteren Mitglieder sind Ersatzmitglieder zu bestellen.
- 2) Die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses weiterzuführen. Für jedes der weiteren Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zu Stande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.
- 3) Dem Verbandsausschuss obliegen:
  - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten,
  - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- 4) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend



sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens drei beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

## § 4

### Verbandsobmann

- 1) *Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind von der Verbandsversammlung in getrennten Wahlgängen auf sechs Jahre zu wählen. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses vertreten.*
- 2) *Dem Verbandsobmann obliegen:*
  - a) *die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,*
  - b) *der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,*
  - c) *die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,*
  - d) *die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen; in Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,*
  - e) *die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,*
  - f) *die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabchlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung,*
  - g) *Führung der Geschäfte des Gemeindeverbandes, soweit diese nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.*

## § 5

### Überprüfungsausschuss

- 1) *Die Verbandsversammlung hat einen Überprüfungsausschuss zu wählen. Dieser besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Ihre Amtsdauer beträgt sechs Jahre. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist.*
- 2) *Zusätzlich kann die Verbandsversammlung in diesen Ausschuss auch Personen, die keinem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde angehören, als Sachverständige ohne Stimmrecht aufnehmen.*



## § 6

### Aufbringung der Mittel

- 1) Der durch Einnahmen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden jährlich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuteilen. Hinsichtlich der Schuldendienst- und Betriebsbeiträge gilt folgende Zahlungspflicht:

Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren Hauptwohnsitz hatten bzw. jene Gemeinden, die die Bewohner zur Aufnahme vorgeschlagen haben.

Bewohner, die vom Haus Maultasch in das Wohn- und Pflegeheim „St. Josef“ übersiedeln, bleiben Bewohner der einzelnen Verbands- oder Fremdgemeinde, aus denen sie vor ihrer Aufnahme kamen.

- 2) Von den verbandsangehörigen Gemeinden sind im Falle von einem Neu- oder Zubau, einmaligen Sanierungen oder einmaligen Investitionen Investitionsbeiträge nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu leisten.

Die Einwohnerzahl richtet sich nach dem von der Bundesanstalt Statistik Österreich in der Statistik des Bevölkerungsstandes festgestellten Ergebnis zum Stichtag 31. Oktober, das auf der Internet-Homepage der Bundesanstalt Statistik Österreich bis zum November des dem Stichtag nächstfolgenden Kalenderjahres kundzumachen ist, und wirkt mit dem Beginn des dem Stichtag folgenden übernächsten Kalenderjahres.

- 3) a) Die Schuldendienstbeiträge für das Wohn- und Pflegeheim „St. Josef“ errechnen sich aus der Verzinsung und Rückzahlung für alle für diesen Zweck aufgenommenen Darlehen des Gemeindeverbandes zuzüglich der vom Verband bezahlten Investitionsbeiträge an andere Heime, die im Ausnahmefall aufgrund mangelnder Aufnahmekapazität vom Gemeindeverband bezahlt werden, abzüglich der von verbandsfremden Gemeinden eingenommenen Investitionsbeiträge. Der jährliche Schuldendienstbeitrag ist auf die einzelnen Verbandsgemeinden nach den Belegtagen der jeweiligen Verbandsgemeinde in einem verbands-eigenen Heim oder in einem anderen Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag bezahlt hat, aufzuteilen.

- b) Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für das Haus Maultasch aufgenommenen Darlehen ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.

- c) Der jährliche Schuldendienst für die Verzinsung und Rückzahlung der für die ambulanten Dienste aufgenommenen Darlehen, ist nach Abzug eines allfällig in diesem Bereich erwirtschafteten Betriebsüberschusses auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.



- 4) a) *Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand des Wohn- und Pflegeheimes ist nach den Belegtagen der Verbandsgemeinden im verbandseigenen oder in einem anderen Heim, für die der Gemeindeverband einen Investitionsbeitrag bezahlt hat, zu verrechnen.*
- b) *Der durch Einnahmen nicht gedeckte Betriebsaufwand vom Haus Maultasch ist auf die Verbandsgemeinden nach dem im Abs. (2) festgesetzten Verhältnis aufzuteilen.*
- c) *Der durch Einnahmen nicht gedeckter Betriebsaufwand der ambulanten Dienste ist im Verhältnis der geleisteten Betreuungsstunden für jeden eigenen Betreuungsbereich (z.B. ambulante Dienste, Tagespflege, Seniorenstuben udgl.) auf die jeweilige Verbandsgemeinde aufzuteilen.*
- 5) *Ein sich aus den Absätzen 2), 3) und 4) ergebender Überschuss ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem dort vorgesehenen Aufteilungsschlüssel zu verrechnen.*

## **§ 7**

### **Haftung**

*Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand, untereinander haften alle Mitgliedsgemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 6 Abs. 2.*

## **§ 8**

### **Aufnahmen und Bettenbelegung**

- 1) *Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegestufe der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den Verbandsbürgermeistern herzustellen.*
- 2) *Sollten die Heimplätze oder Wohnungen mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.*
- 3) *Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.*

## **§ 9**

### **Geschäftsstelle**

*Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Angelegenheiten einer Geschäftsstelle, die beim Wohn- und Pflegeheim einzurichten ist.*



## § 10

### **Aufnahme und Ausscheiden einzelner Gemeinden aus dem Gemeindeverband**

- 1) *Im Falle eines nachträglichen Beitrittes einer Gemeinde zum „Gemeindeverband Soziale Dienste „St. Josef“ – Grins, hat die beitretende Gemeinde einen von der Verbandsversammlung festzusetzenden einmaligen Beitrittsbetrag zu entrichten.*
- 2) *Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen. Ein Ausscheiden ist frühestens zwei Jahre nach dem angekündigten Austrittswunsch möglich.*

## § 11

### **Auflösung des Gemeindeverbandes**

*Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, das Reinvermögen auf die im Zeitpunkt der Auflösung verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Prozentsatz, der für die Leistung der Investitionsbeiträge nach § 6 Abs. 2 maßgeblich ist, aufzuteilen.*

## § 12

### **Sinngemäße Geltung von Vorschriften**

*Soweit in dieser Satzung oder gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organisation des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß, wobei dem Gemeinderat die Verbandsversammlung, dem Bürgermeister der Verbandssobmann, dem Gemeindevorstand der Verbandsausschuss, dem Überprüfungsausschuss nach § 109 TGO der Überprüfungsausschuss nach § 138 TGO und dem Gemeindeamt die Geschäftsstelle entspricht.*

## § 13

### **Inkrafttreten**

*Diese Satzung tritt mit der Genehmigung der ihr zugrundeliegenden Gemeinderatsbeschlüsse durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.*

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

## **6. Winter-, Ferien- und Wochenendbetreuung**

Die Förderung der Winterbetreuung für berufstätige Mütter für die Wochenenden und die Ferien (Weihnachts-, Semester- und Osterferien) ist ausgelaufen. Eine Betreuung durch Kinderpädagoginnen und Assistenzkräfte des Kindergartens ist leider nicht möglich. Von Seiten des Vereines der Tagesmütter Landeck wurde eine Kostenschätzung für die Fortführung der Winterbetreuung durch den Verein der Tagesmütter Landeck vorgelegt und beläuft sich diese auf Euro 20.000,-. Aufgrund der Besuchszahlen sind die Gemeinderäte einhellig der Meinung, dass die Winterbetreuung auch in Zukunft angeboten werden soll.



Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass die Winterbetreuung für berufstätige Mütter an den Wochenenden und den Ferienzeiten weiterhin angeboten werden soll. Der Elternbeitrag wird wie folgt festgelegt: Für die Vormittagsbetreuung werden Euro 10,- pro Kind und Tag und für die Ganztagsbetreuung Euro 20,- pro Kind und Tag berechnet. Gleichzeitig beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Verein der Tagesmütter Landeck mit der Organisation und Durchführung der Winterbetreuung beauftragt werden soll.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

## **7. Zertifizierung zur allergiefreundlichen Gemeinde (ECARF)**

Da die Zertifizierung der Gemeinde als allergiefreundliche Gemeinde von einer Mindestzahl an teilnehmenden Betrieben und Gästebetten abhängig ist, wurde vom Verein der Galtürer Tourismusunternehmen am 19. September eine Informationsveranstaltung durchgeführt. Seitens der Unternehmer wurden bis dato 385 Gästebetten für die Zertifizierung angemeldet. Die Erstzertifizierung ist 2 Jahre gültig. Teilnehmende Betriebe bezahlen einen Mitgliedsbeitrag von Euro 10,- pro Gästebett (alle verfügbaren Gästebetten, nicht nur als allergikerfreundliche zertifizierte Betten) und Jahr. Die Gemeinde wird ihre Betriebe ebenfalls zertifizieren und die geforderten Leistungen erbringen. Die Bewerbung und

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat die Gemeinde Galtür als allergikerfreundliche Gemeinde beim ECARF Institut zertifizieren zu lassen.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

## **8. Ansuchen Roland Walter – Grundkauf/Grundtausch**

Roland Walter hat an die Gemeinde das Ansuchen um den Ankauf von ca. 20m<sup>2</sup> Gemeindegrund zwischen „Kingers Hof“ und Volksschule für die Errichtung eines Zubaus beim „Kingers Hof“ gestellt. Der Bürgermeister spricht sich für einen Grundtausch nach dem von ihm vorgelegten Entwurf aus.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig einem Grundtausch, nach dem, dem Gemeinderat vorgelegten Entwurf vorgelegten zuzustimmen.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

## **9. Flächenwidmung Lorenz Peter**

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf eine der nächsten Sitzungen vertagt.

## **10. Ansuchen Tennisclub Galtür**

Der Tennisclub Galtür wurde neu gegründet. Im Frühjahr wurde der Tennisplatz saniert und Trainingsstunden für die Kinder organisiert. Seitens des Tennisclub wurden entsprechende Rechnungen von insgesamt Euro 7.524,- vorgelegt.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig einen Zuschuss von Euro 2.000,- für den Tennisclub Galtür zu genehmigen



Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

## 11. Ansuchen Paznauner Männerchor

Der Paznauner Männerchor hat an die Gemeinde das Ansuchen gestellt den Chor anlässlich seines 40 jährigen Bestehens mit einem Betrag von Euro 500,- zu unterstützen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig dem Paznauner Männerchor einen Zuschuss von Euro 500,- zu gewähren.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

## 12. Dienstvertrag Johanna Juen – nicht öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt war nicht öffentlich und wurde in einer separaten Niederschrift festgehalten.

## 13. Ehrung – nicht öffentlich

Dieser Tagesordnungspunkt war nicht öffentlich und wurde in einer separaten Niederschrift festgehalten.

## 15. Anträge, Anfragen, Allfälliges

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat, dass das Buch zum 111-jährigen Jubiläum des Tourismusverbandes/Verschönerungsvereins von Barbara Aschenwald mit dem Titel „Lichter im Berg – 11+1 Erzählung“ am 15. Dezember in Galtür der Öffentlichkeit präsentiert wird. Der Verkaufsstart wird mit der Frankfurter Buchmesse beginnen.

Die Brücke bei der Kinge wurde in diesem Sommer saniert. Von der Straßenmeisterei wurde ein Alugeländer angeboten. Die Sanierungskosten für das Geländer belaufen sich auf Euro 6000,- .

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat bei der Brücke „Kinge“ ein Holzgeländer zu montieren.

Anwesend: 11; Abstimmung offen; einstimmig

Bei der letzten Gemeinderatssitzung wurde die freiwerdende Wohnung im Zollhaus an die Familie Storch vergeben. Familie Storch hat beim Bürgermeister leider abgesagt, somit ist die Wohnung wieder zu vergeben.

Die Beheizung des Gehsteiges aufs Gampele wird mangels Beteiligung der Anrainer nicht ausgeführt. Der Gehsteig wird daher wieder entlang der Tiefgarage von Harald Niedermeier errichtet.

Für die Errichtung eines Gehweges vom Café Günter nach Wirl und eines Wanderweges vom Trittweg bis Wirl besteht seitens der Grundstückseigentümer keine Bereitschaft Grund abzutreten. Wichtiger erscheint ein Verbindungsweg zwischen Mautstelle und Wirl.



Martin Walter gratuliert Geschäftsführer Anton Mattle und Ing. Helmut Pöll als Projektleiter sowie den Mitarbeitern des Alpinariums zum Sonderpreis des Micheletti Awards der Europäischen Museums Akademie, welcher in Skopje (Mazedonien) verliehen wurde. Die Auszeichnung zeigt welche gute Arbeit im Alpinarium geleistet wird.

angeschlagen am: 04.10.2017

abgenommen am: 19.10.2017

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Huber Koller', is written below the text 'Der Bürgermeister:'. The signature is cursive and somewhat stylized.